

8. Juni 1960

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! ja

128

Gesetz: ZPO § 253 Abs. 2 Ziff. 2; BGB § 133

Leitsätze:

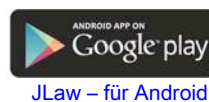
1. Auch bei der Auslegung von Klageanträgen ist der wirkliche Wille des Klägers zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinn des Ausdrucks zu haften.
2. Eine Leistungsklage verlangt einen bestimmten Antrag, dessen Fehlen auch vom Revisionsgericht von Amts wegen zu beachten ist.

Aktenzeichen: 4 AZR 132/59
Urteil des BAG vom 8. Juni 1960

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



4 AZR 132/59
4 Sa 535/58 Düsseldorf

Verkündet
am 8. Juni 1960

gez. Mißler,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

123

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 8. Juni 1960 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Martel und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Vieler und Schulz-Rupp für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 16. Januar 1959 - 4 Sa 535/58 - aufgehoben, soweit es die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 2. September 1958 - 3 Ca 461/58 - zurückgewiesen und dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits zu 3/4 auferlegt hat.

Auf die Berufung des Beklagten wird das arbeitsgerichtliche Urteil auch insoweit abgeändert, als es den Beklagten verurteilt hat, an den Kläger auch über den 1. April 1957 hinaus die Vergütung nach VergGr. VI b TO.A zu zahlen.

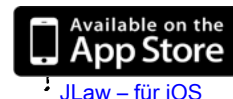
Die Klage wird insoweit als unzulässig abgewiesen. Auch die übrigen Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist als Verwaltungsangestellter beim Finanzamt N tätig und erhält Vergütung nach VergGr. VII TO.A.

Durch Urteil vom 5. September 1957 hat das Landesarbeitsgericht Düsseldorf - (7) 3 Sa 301/56 - festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger ab 1. Januar 1954 Vergütung nach VergGr. VI b TO.A zu gewähren. Die Revision des Beklagten hiergegen hat das Bundesarbeitsgericht durch Beschluß vom 4. März 1958 als unzulässig verworfen.

Der Beklagte hat dem Kläger daraufhin den Unterschiedsbetrag zwischen den Vergütungen der Vergütungsgruppe VII und VI b TO.A für die Zeit vom 1. Januar 1954 bis 31. März 1957 nachgezahlt und ihm am 28. April 1958 durch den Vorsteher des Finanzamts Neuß mitgeteilt, daß er ab 1. April 1957 nur die Vergütung nach VergGr. VII TO.A erhalte.

Der Kläger trägt vor, in der Erklärung des Finanzamtsvorstehers vom 28. April 1958 sei eine Änderungskündigung zu erblicken. Diese sei mangels der erforderlichen ministeriellen Zustimmung und der Anhörung des Betriebsrates sowie auch deshalb unwirksam, weil sie nicht rückwirkend ausgesprochen werden könne. Der Kläger habe daher auf Grund der rechtskräftigen Feststellung des Urteils vom 5. September 1957 auch weiterhin Anspruch auf Vergütung nach VergGr. VI b TO.A. Der Kläger hat beantragt,

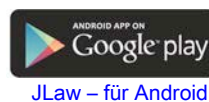
1. festzustellen, daß die Änderungskündigung vom 28. April 1958 rechtsunwirksam sei;
2. das beklagte Land zu verurteilen, dem Kläger auch über den 1. April 1957 hinaus Vergütung nach VergGr. VI b TO.A zu zahlen.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten.

Er macht geltend, eine Abänderungskündigung habe nicht vorgelegen. Im übrigen brauche der Beklagte trotz des rechtskräftigen Urteils vom 5. September 1957 Vergütung nach VergGr. VI b TO.A nur solange zu zahlen, wie der Kläger eine Tätigkeit nach dieser Gruppe ausübe. Einer Änderungs-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

108

kündigung bedürfe es dazu nicht. Seit dem 1. April 1957 sei der Kläger im Zuge organisatorischer Veränderungen einem anderen Veranlagungsbezirk des Finanzamts Neuß zugewiesen und verrichte nur Arbeiten nach VergGr. VII TO.A.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht durch Urteil vom 16. Januar 1959 die Klage abgewiesen, soweit der Kläger Feststellung der Unwirksamkeit der Änderungskündigung vom 28. April 1958 beantragt hatte. Im übrigen hat es die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision erstrebt der Beklagte die Abweisung der Klage in vollem Umfang. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte Erfolg.

Mit dem in der Revisionsinstanz allein noch zur Entscheidung stehenden Klagantrag verlangt der Kläger, den Beklagten zu verurteilen, an ihn auch über den 1. April 1957 hinaus Vergütung nach VergGr. VI b TO.A zu zahlen. Daß der Kläger mit diesem Antrag tatsächlich auch eine Leistungsklage und nicht eine nur unrichtig formulierte Feststellungsklage erhoben hat, ergibt eine nach Maßgabe des § 133 BGB vorzunehmende Auslegung des Antrags.

Der Kläger hat nämlich den in Rede stehenden Antrag erstmalig in der mündlichen Verhandlung vom 2. September 1958 vor dem Arbeitsgericht im Zusammenhang mit seinem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit der nach seiner Meinung ihm gegenüber ausgesprochenen Änderungskündigung vom 28. April 1958 gestellt. Schon diese Verbindung beider Anträge ist ein Anzeichen dafür, daß der Kläger den Wortlaut des auf Verurteilung des Beklagten gerichteten Antrags bewußt so gewählt hat. Denn es ist vielfach üblich, gleichzeitig mit dem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit einer Kündigung Fortzahlung der Entlohnung in der bisherigen Höhe zu verlangen. Hinzukommt, daß den Parteien



- 4 -

und dem Gericht das Urteil der 7. Kammer des Landesarbeitsgerichts vom 5. September 1957 aus dem Vorprozeß bekannt war. Damals schon hatte der Kläger auf seine Feststellungsklage hin ein zusprechendes, rechtskräftig gewordenes Feststellungsurteil dahin erhalten, daß ihm seit dem 1. April 1954, also über den 1. April 1957 hinaus Gehalt nach VergGr. VI b TO.A zu zahlen war. Dementsprechend hat das Berufungsgericht den hier zu beurteilenden Antrag des Klägers, bei dem dieser auch im zweiten Rechtszug neben seinem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit der Änderungskündigung verblieben ist, als Leistungsantrag angesehen, ohne daß der Kläger Einwendungen erhoben hat; für eine neuerliche Feststellungsklage über denselben Streitgegenstand bestand auch angesichts des rechtskräftigen Feststellungsurteils aus dem Vorprozeß für den Kläger kein Anlaß. Im Tatbestand des angefochtenen Urteils weist überdies das Berufungsgericht auch darauf hin, der Kläger verlange außer der Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung Weiterzahlung der Bezüge nach VergGr. VI b TO.A und stelle deshalb den Leistungsantrag. In bezug auf diesen führt es dann in den Gründen weiter aus, er sei auch im Hinblick auf das rechtskräftige Urteil vom 5. September 1957 zulässig, weil der Kläger mit seinem Verlangen auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung einen Leistungsanspruch geltend mache, während er im Vorprozeß auf Feststellung geklagt und ein entsprechendes Urteil erhalten habe. Aus alle dem folgt, daß der Kläger mit dem zur Entscheidung stehenden Antrag nach seinem Gesamtverhalten im Prozeß erklärt hat, eine Leistungsklage erheben zu wollen.

Das Berufungsgericht hat aber nicht geprüft, ob diese Leistungsklage in der Form, wie sie vorliegt, den Erfordernissen des § 253 Abs. 2 ZPO entspricht. Diese Vorschrift verlangt in Ziffer 2 einen bestimmten Antrag, dessen Fehlen auch vom Revisionsgericht von Amts wegen zu beachten ist (vgl. BGH, ZZP 71, 478; BGHZ 11, 194 ff.). Einen solchen Antrag enthält die Leistungsklage im vorliegenden Fall nicht.



Wenn nämlich der Kläger Verurteilung des Beklagten zur Zahlung der Vergütung nach VergGr. VI b TO.A erstrebt, so richtet sich sein Antrag inhaltlich auf eine Geldleistung, die grundsätzlich ziffernmäßig anzugeben ist (vgl. Stein-Jonas-Schönke, ZPO, 18. Aufl., § 253 Anm. III 2 a; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 25. Aufl., § 253 Anm. 5 B). Zwar genügt es für die in § 253 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO vorausgesetzte Bestimmtheit des Antrags auch, daß darin die verlangte Geldleistung in einer Weise gekennzeichnet ist, die jederzeit eine genaue ziffernmäßige Berechnung ermöglicht (vgl. Stein-Jonas-Schönke, aaO; Baumbach-Lauterbach, aaO). Dazu reicht aber die vom Kläger lediglich genannte VergGr. VI b TO.A um so weniger aus, als der Kläger in Wahrheit nicht einmal Vergütung nach dieser, sondern nur die Differenz zwischen der erhaltenen Vergütung nach VergGr. VII TO.A und derjenigen nach der beanspruchten VergGr. VI b TO.A begehrt, wie aus seinem Vorbringen zu entnehmen ist.

Eine Bezifferung des Klagantrags kann der Kläger in der Revisionsinstanz auch nicht mehr nachholen. Da er nämlich seinen Vortrag in den Tatsacheninstanzen darauf beschränkt hat darzulegen, daß und warum der Beklagte zur Weiterzahlung der Vergütung nach VergGr. VI b TO.A über den 1. April 1957 hinaus verpflichtet sei, müßte er, wenn er seinem Leistungsantrag Bestimmtheit oder auch nur Bestimmbarkeit verleihen wollte, Angaben über die bisherige Vergütung nach VergGr. VII TO.A, über Alter, Familienstand, die in Betracht kommende Ortsklasse u.ä. machen, also neue Tatsachen über die Berechnungsgrundlagen seines Anspruchs vortragen, zu denen der Beklagte wiederum auch in tatsächlicher Hinsicht Stellung nehmen müßte. Das ist aber nicht möglich, weil in der Revisionsinstanz grundsätzlich neue Tatsachen weder vorgetragen noch berücksichtigt werden dürfen (vgl. Stein-Jonas-Schönke, aaO, § 561 Anm. II 1 b; Wieczorek, ZPO, § 268 Anm. A IV b 1).

Da der Antrag des Klägers demnach an dem nicht mehr behebbaren Mangel der erforderlichen Bestimmtheit leidet

daß auf diesen Mangel auch nicht verwirkt werden kann



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

(vgl. BGH ZRP 71, 478; BGHZ 22, 254), war die erhobene Leistungsklage unzulässig.

Mithin war wie geschehen zu erkennen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Bundesrichter Wichmann
befindet sich im Urlaub

Dr. Martel

gez. Dr. Poelmann

Vieler

Schulz-Rupp

